

Satzung der Gemeinde Worpswede, Landkreis Osterholz, über das Verbot der Anschlag- und Plakatwerbung und das Aufstellen von Hinweisschildern im Gemeindeteil Worpswede

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung -NGO- in der Fassung vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323) wird durch Beschluss des Rates der Gemeinde Worpswede vom 29.11.1988 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Das Anbringen und Aushängen von Plakaten und Werbeträgern, das Anbringen und Aufstellen von Hinweisschildern an öffentlichen Einrichtungen oder gemeindeeigenem Eigentum wie Straßenbäumen und -laternen, Telegraphen- und Stromleitungsmasten, Transformatorstationen und Kabelverteilerschränken der Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Bauten sowie auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindeteil Worpswede ist untersagt.

§ 2

Ausnahmegenehmigungen können auf Antrag erteilt werden. Ausgenommen von der Regelung des § 1 ist die Werbung an den hierfür ausdrücklich vorgesehenen Werbeflächen (wie Litfasssäulen, Info-Bäumen) sowie Plakatwerbung der zugelassenen Parteien während des Wahlkampfes.

§ 3

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten dieser Satzung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM (Fünftausend Deutsche Mark) geahndet werden.

§ 4

Die Satzung tritt am 01.05.1989 in Kraft.

Worpswede, den 01.02.1989

Kück
Bürgermeister

Gemeinde Worpswede

Wellbrock
Gemeindedirektor

L.S.